

# Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 363b2

Potsdam, 23.07.2025

Satzung zur Feststellung der studiengang-  
bezogenen künstlerischen Eignung für den  
Bachelorstudiengang Konservierung und  
Restaurierung der Fachhochschule Potsdam  
vom 29.05.2019 (ABK Nr. 363 vom 25.10.2019)

i. d. F. der Zweiten Satzung zur Änderung der  
Satzung zur Feststellung der studiengang-  
bezogenen künstlerischen Eignung für den  
Bachelorstudiengang Konservierung und  
Restaurierung (B.A.) der Fachhochschule  
Potsdam vom 14.04.2025  
(ABK Nr. 363a2 vom 23.07.2025)

- Lesefassung -

## **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich und Zweck .....  | 2 |
| § 2 Zulassung zum Verfahren .....  | 2 |
| § 3 Kommissionen und Niederschrift .....   | 2 |
| § 4 Prüfungen .....  | 3 |
| § 5 Feststellungskriterien und Bewertung.....  | 4 |
| § 6 Ranglistenbildung für die Zulassung zum Studium bei Durchführung eines<br>Hochschulauswahlverfahrens ..... | 5 |
| § 7 Gültigkeit und Wiederholung .....  | 6 |
| § 8 Anerkennung von Prüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung .....                                | 6 |
| § 9 Inkrafttreten.....   | 6 |

## **Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung der Fachhochschule Potsdam**

### **Lesefassung**

Auf Grundlage von:

- § 10 Abs. 1 bis 4; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- § 9 Abs. 3 Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.76),
- der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17.02.2016 (GVBl.II/16, [Nr. 6]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46])
- § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017,
- § 8 Abs. 6 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung (RO-ZuZ) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 375) vom 30.01.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.08.2021 (ABK Nr. 375a),
- der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge (RO-EPS-BA) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 376) vom 30.01.2020 und
- § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) (ABK Nr. 485) vom 23.07.2025

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR am 14.04.2025 die vorliegende Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) erlassen, die der Senat am 04.06.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.<sup>1</sup>

## **Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung der Fachhochschule Potsdam**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur hat am 29.05.2019 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 14], S.5) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 bis 4 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg, insbesondere § 9 Abs. 3, (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21]), in Verbindung mit der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21]) sowie auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (ABK Nr. 362 vom 25.10.2019) folgende Satzung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 20.06.2025.

für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (Eignungsprüfungssatzung, EPS-BA) erlassen, die der Senat am 05.06.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck**

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Feststellung der künstlerischen Eignung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.).
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung ist, ergänzend zum Nachweis der Qualifikation für ein Studium durch eine der in § 10 Abs. 1 bis 4 BbgHG genannten Hochschulzugangsberechtigungen, Zugangsvoraussetzung zum Studium.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Kandidat\*innen nachweisen, dass sie die studiengangbezogene künstlerische Eignung für ein Studium in einer Weise besitzen, die das Erreichen des in den Studien- und Prüfungsordnungen definierten Studienziels des Studiengangs erwarten lässt.
- (4) Die allgemeinen Voraussetzungen für Zugang und Zulassung zu einem Studium an der Fachhochschule Potsdam bleiben unberührt. Für die Immatrikulation müssen alle Immatrikulationsvoraussetzungen vorliegen.

## **§ 2**

### **Zulassung zum Verfahren**

- (1) Die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung (B.A.) (im folgenden Eignungsprüfung) an der Fachhochschule Potsdam setzt eine namentliche Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt online über das Anmeldeportal auf der Webseite des Studiengangs oder per E-Mail mit dem Bewerber\*innenbogen an das Dekanat des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR.
- (2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) wird ab November des Vorjahres auf der Webseite der Fachhochschule Potsdam und auf andere geeignete Weise als der Teil der Informationen an die Bewerber\*innen bekanntgegeben. Die Einladung zur Eignungsprüfung wird schriftlich mitgeteilt.

## **§ 3**

### **Kommissionen und Niederschrift**

- (1) Zur Durchführung der Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung werden vom Prüfungsausschuss Kommissionen gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Anzahl der zu prüfenden Vertiefungen.
- (2) Jeder Kommission gehören der\*die in der jeweiligen Vertiefung lehrende Professor\*in (Vorsitzende\*r), ein\*e Beisitzer\*in, i. d. R. der\*die jeweilige Werkstattleiter\*in, der\*die Professor\*in für die naturwissenschaftliche Ausbildung, der\*die Lehrende für die künstlerisch-gestalterische Ausbildung sowie i. d. R. studentische Vertreter\*innen an.
- (3) Die für die jeweilige Vertiefung aus drei Mitgliedern bestehende Kommission entscheidet einstimmig. Bei der Bestellung der Mitglieder der Kommission ist deren Prüfungsberechtigung

gemäß § 15 Abs. 2 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen zu beachten. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen beträgt ein Semester. Wiederbestellungen sind möglich.

- (4) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name der Bewerber\*in sowie die der Entscheidung zugrundeliegende Bewertung ersichtlich sind.

## **§ 4 Prüfungen**

- (1) Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Teil 1 – im Vorfeld:

Hausarbeit zu einem denkmalpflegerischen oder musealen Thema im künstlerisch-gestalterischem Kontext, wobei Aspekte des Erhalts von Kulturgut unter künstlerisch-konzeptionellen, gesellschaftlichen, historischen und restaurierungsethischen Gesichtspunkten im Zentrum stehen. Die Bewerber\*innen erhalten eine Woche vor der Präsenzprüfung eine Aufgabenstellung mit Angaben zum Thema und zum erforderlichen Umfang der Hausarbeit. Die Hausarbeit ist spätestens am Morgen der Präsenzprüfung der\*dem jeweiligen Fachprofessor\*in vorzulegen. Es ist der Arbeit eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der der\*die Bewerber\*in versichert, dass:

- a) die Hausarbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt wurden. Bezüglich der Nutzung von KI-Tools sind die ggf. verwendeten zu benennen und Prompts beizugeben,
- b) die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sind.

Geprüfte Kompetenzen: Reflexions- und Abstraktionsvermögen sowie problemorientiertes kritisches Denken, künstlerisch-gestalterisches Konzeptionsvermögen, Kommunikationskompetenz im künstlerischen Kontext, Umgang mit Literatur, Grundkenntnisse zur Kunst- und Kulturgeschichte, Kenntnisse von Grundbegriffen des Berufsfelds

2. Teil 2 – Präsenz an der Hochschule, praktische Übungen

- a) Praktische Übung zu künstlerisch-gestalterischen Kompetenzen: Skizzieren und Zeichnen, farbliche Integration, Modellieren

Geprüfte Kompetenzen: Gestalterische und künstlerische Kompetenzen sowie manuelle Fertigkeiten (handwerklich-praktisches Realisierungsvermögen künstlerisch-gestalterischer Konzeptionen)

- b) Praktische Übung mit Werkzeug und Material:

Umgang mit spezifischen Werkstoffen sowie mit Werkzeug und Gerät insbesondere der gewählten Studienrichtung; eigene Beobachtung von Objekten, Untersuchung mit einfachen Hilfsmitteln und Dokumentation der Erkenntnisse

Geprüfte Kompetenzen: Praktische und manuelle Fertigkeiten, Umsetzung künstlerischer Konzeptionen, spezifische Grundkenntnisse von Werkstoffen und Werkzeugen; Sensibilität für die Bedeutung von Materialveränderungen an Kunst- und Kulturgut durch eigene Arbeit am Objekt; Sensibilität für die Bedeutung von wissenschaftlicher Arbeit und Dokumentationspflicht als Grundlage für die Erhaltung von Kunst- und Kulturgut

3. Teil 3 – Präsenz an der Hochschule, theoretische Prüfung

a) Übung und fachliche Reflexion zu den Themen:

Erkennen und Begreifen von Objekten als Kunst- und Kulturgut; Erkennen und Benennen von verschiedenen organischen und anorganischen Werkstoffen sowie gängigen Verarbeitungs- und Montagetechniken als Teil des Kunst- und Kulturgutes; Beschreibung von Unbekanntem, Schadensbenennung; Kunsthistorische Betrachtung; Sensibilität für die gesellschaftliche Dimension des Verlustes von Kunst- und Kulturgut durch Materialveränderungen (Objektdokumentation)

Geprüfte Kompetenzen: Kommunikationskompetenzen, Grundkenntnisse zur historischen/kunsthistorischen Stellung und Wertigkeit von Objekten („Kunst- und Kulturgut“) der angestrebten Spezialisierungsrichtung, Grundkenntnisse zu spezifischen Materialien und Fertigungstechniken

b) Naturwissenschaftliches Allgemeinwissen:

Schriftliche Arbeit zu grundlegenden chemischen und physikalischen Fragen mit konservatorischer und restauratorischer Relevanz

Geprüfte Kompetenzen: Chemische und physikalische Grundkenntnisse von Themen mit konservatorischer und restauratorischer Relevanz, Kompetenz zur Verbindung von Theorie und Praxis

c) Eignungsgespräch:

Persönliches Gespräch von maximal 30 Minuten Dauer

Geprüfte Kompetenzen: Motivation und kritische Auseinandersetzung mit den persönlichen Vorstellungen, künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten und Zielen in Studium und Beruf.

## § 5

### Feststellungskriterien und Bewertung

- (1) Die künstlerische Eignung der Bewerber\*innen wird durch Kriterien festgestellt. Die Kriterien sind gewichtet, ihnen werden insgesamt 18 Punkte zugeordnet.

| Auswahlkriterium  | Max. Punktzahl |
|---|----------------|
| 1. Fachliche Begabung, Kreativität, Intensität, künstlerische Gestaltungsfähigkeit  | 3              |
| 2. Reflexions- und Abstraktionsvermögen sowie problemorientiertes Denken und künstlerisch-gestalterisches Konzeptionsvermögen             | 3              |
| 3. Technisches oder naturwissenschaftliches oder handwerklich-praktisches Realisierungsvermögen künstlerisch-gestalterischer Konzeptionen | 3              |
| 4. Motivation und Identifikation  | 3              |
| 5. Kommunikationskompetenz im künstlerisch-gestalterischen Kontext  | 2              |
| 6. Fachspezifische Kenntnisse und/oder praktische Erfahrungen im künstlerisch-gestalterischen Kontext                                     | 4              |

- (2) Jeder der in § 4 benannten Prüfung sind die zur Bewertung maßgeblichen Kriterien gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 wie folgt zugeordnet:

| Teil     | Prüfung                                 | Kriterien  |
|----------|---|------------|
| Teil 1   | Hausarbeit                              | 2, 4, 5    |
| Teil 2 a | Praktische Übung                        | 1, 2, 3, 6 |
| Teil 2 b | Praktische Übung                        | 1, 2, 3, 6 |
| Teil 3 a | Übung und fachliche Reflexion           | 3, 5, 6    |
| Teil 3 b | Naturwissenschaftliches Allgemeinwissen | 3, 6       |
| Teil 3 c | Eignungsgespräch                        | 4, 5, 6    |

Für jedes in einer Einzelprüfung zugeordnete Kriterium werden maximal die in der Wichtung angegebenen Punkte vergeben. Im Ergebnis werden die Punkte der einzelnen Kriterien aus allen Einzelprüfungen addiert und durch die Häufigkeit ihres Auftretens in den Prüfungen dividiert:

- Kriterium 1: Summe der Punkte / 2
- Kriterium 2: Summe der Punkte / 3
- Kriterium 3: Summe der Punkte / 4
- Kriterium 4: Summe der Punkte / 2
- Kriterium 5: Summe der Punkte / 3
- Kriterium 6: Summe der Punkte / 5

Die studiengangbezogene künstlerische Eignung wird festgestellt, wenn mindestens 9 Punkte erreicht werden.

## § 6

### **Ranglistenbildung für die Zulassung zum Studium bei Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens**

- (1) Wurde für den Studiengang im dafür vorgesehenen Verfahren eine Zulassungsbegrenzung festgesetzt und übersteigt die Anzahl der Bewerber\*innen mit festgestellter künstlerischer Eignung die Anzahl der zu Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Studienplätze in einem Hochschulauswahlverfahren vergeben.
- (2) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerber\*innen teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
  1. Alle Bewerber\*innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten und Bewerber\*innen, die aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes auszuwählen sind.
  2. 11 % für ausländische und staatenlose Bewerber\*innen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind.
  3. 3 % für Bewerber\*innen für ein Zweitstudium.
  4. 3 % für Bewerber\*innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

Wer unter die Vorabquoten nach 2. oder 3. fällt, kann nicht im Hochschulauswahlverfahren nach Abs. 3 zugelassen werden.

- (3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 % nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 20 % nach Wartezeit vergeben.
- (4) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird gemäß § 9 Abs. 3 BbgHZG einzig im Ergebnis der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung ermittelt.

- (5) Gleiches gilt für die Quote gemäß Abs. 2 Nr. 2.
- (6) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die weitere Rangfolge nach den erworbenen Wartesemestern und im Anschluss nach abgeleisteten Dienst. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, entscheidet das Los.

## **§ 7**

### **Gültigkeit und Wiederholung**

- (1) Die Feststellung zur künstlerischen Eignung bezieht sich auf den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung.
- (2) Sie gilt grundsätzlich für die zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre. Die Studienkommission kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen auf Grundlage aktueller Arbeitsproben eine verlängerte Geltung aussprechen.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung kann wiederholt werden.

## **§ 8**

### **Anerkennung von Prüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung**

Eine von anderen Hochschulen festgestellte studiengangbezogene künstlerische Eignung wird anerkannt, wenn die Prüfung auf der Grundlage vergleichbarer Verfahren und in Anwendung vergleichbarer Kriterien durchgeführt wurde. Über die Anerkennung entscheidet die Studienkommission auf Antrag.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.